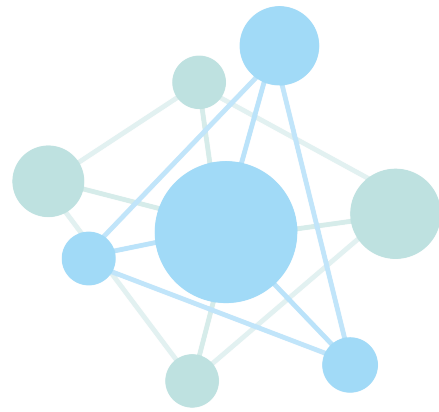

Name des Antragstellers

Adresse

Telefon-Nummer/Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse



ABWASSERVERBAND
Gleisdorfer Becken

An den
Abwasserverband Gleisdorfer Becken
z.Hd. Frau Michaela Ederer

Steinbergstraße 45
8200 Gleisdorf

Ort, Datum

Ansuchen Hauskanalanschluss

Antrag auf Zustimmung zur Herstellung bzw. Änderung
eines Hauskanalanschlusses für den Schmutzwasserkanal

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben der Grundbesitzer

Name und Anschrift

Ort, Straße

1.2 Angaben zum Standort/Grundstück

Gemeinde

Ortsgemeinde (z.B. Hart-Purgstall, Labuch, etc.)

Straße, Hausnummer

Grundstücksnummer/n und Katastralgemeinde

für die Errichtung eines Ein- oder Mehrfamilienwohnhauses

Art des geplanten Objektes

Aufschließung eines/mehrerer Grundstücke

Anzahl der anzuschließenden Objekte bzw. der Parzellen

für die Errichtung eines Gewerbeobjektes (Büro, Produktion, etc.)

Art des geplanten Objektes

2. Kontaktperson (Antragsteller/Antragstellerin)

2.1

- Bauwerberin/Bauwerber
- Grundstückseigentümer
- Planer/Baufirma, sonstige

Name des Antragstellers

Adresse

Telefon-Nummer / Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

3. Baubeginn bzw. Herstellungsbeginn (geplant)

- Baustelle generell: _____
- Kanalanschluss (*Fertigstellungstermin gewünscht*): _____

Anmerkungen:

4. Versorgung und Entsorgung

4.1 Abwasserbeseitigung (Häusliche Abwässer)

- Schmutzwasserkanal: Kanalschacht ist bereits am Grundstück vorhanden
 Wasserrechtliche Bewilligung erforderlich
- Mischwasserkanal (NUR Teile der Stadtgemeinde Gleisdorf)
- Senkgrube(Grubendienst): Fassungsvermögen _____m³
Dichtheit zuletzt geprüft am _____
- Sonstige: _____

4.2 Abwasserbeseitigung (Gewerbe)

Innerbetriebliche Vorreinigungsmaßnahmen (bei Neugenehmigung liegt techn. Beschreibung bei):¹

- Mineralölabscheider: Genehmigter Bestand Neu
- Restölabscheider: Genehmigter Bestand Neu
- Schlammfang: Genehmigter Bestand Neu
- Fettabscheider Genehmigter Bestand Neu
- Sonstige: _____ Genehmigter Bestand Neu
- Detailprojekt mit Berechnungen und genauer Beschreibung liegt bei Neugenehmigung bei.¹
- Bestehender Indirekteinleitervertrag: _____

4.3 Oberflächenwasserbeseitigung (nur für das Stadtgebiet Gleisdorf)

- Dachflächen: Sickerschacht: Genehmigter Bestand Neu
- Verrieselung (über Rasen- oder Schotterfläche): Genehmigter Bestand Neu
- Öffentlicher Kanal: Genehmigter Bestand Neu
- Ableitung in den Vorfluter (Fluss, Bach): Genehmigter Bestand Neu
- Verkehrsflächen: Versickerung (über Rasen- oder Schotterfläche)
- Verrieselung über Rasenmulde
- Öffentlicher Kanal (Mischwasser - nur Stadtgemeinde Gleisdorf)
- Neu

- Detailprojekt mit Berechnungen und genauer Beschreibung liegt bei.

5. Zusätzliche Angaben

Für die Neuerrichtung von Gebäuden oder die Neuaufschließungen von Grundstücken können durch gemeinsame Aufschließungsarbeiten Synergien erzielt werden. Folgende Angaben können freiwillig gemacht werden und dienen nur der Abstimmung zwischen den einzelnen Leitungsträgern:

5.1 Wasserversorgung

- Öffentliche Wasserleitung
- Gemeinde ____
- Wassergenossenschaft ____
- Sonstige ____
- Private Wasserleitung (Gemeinschaftsanlage)
- Wasserrechtliche Bewilligung liegt vor: ja nein
- eigener Brunnen/Quelle:
- Trinkwasser
- Nutzwasser

Wasserrechtliche Bewilligung liegt vor: ja nein

5.2 Stromversorgung

- Öffentliche Versorgung (Netzbetreiber) ____
- neu unveränderter Bestand Änderung von Anschluss bzw. Anschlussleitung
- Feistritzwerke STEWEAG AG
- ENERGIE Steiermark AG

5.3 Sonstige Leitungen oder Anschlüsse

- Sonstige: _____

5.3 Sonstige Angaben (Bauplatzeignungen, Rutschungen, etc.)

6. Zustimmungserklärung zur Herstellung eines Schmutzwasser-Hausanschlusses

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Der/die Eigentümer des oben angeführten Grundstückes geben mit ihrer Unterschrift die für sie und ihre Rechtsnachfolger verbindliche Zustimmung

zur Herstellung, den Betrieb, die Wartung und nötigenfalls Reparatur

des geplanten Schmutzwasser-Hausanschlussschachtes auf dem angeführten Grundstück durch den **Abwasserverband Gleisdorfer Becken**. *(lt. beiliegendem Planausschnitt)*

Nach Errichtung des Kanals wird der ursprüngliche Zustand des Grundstückes von der bauausführenden Firma wiederhergestellt.

Allfällige Entschädigungen für Ernteauffälle und Folgekosten werden nach den Sätzen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark gestellt und geleistet.

Der Anschlussstrang und der Hauskanalanschlussschacht verbleiben im Eigentum des Abwasserverbandes Gleisdorfer Becken.

Die **“Richtlinien zur Ausführung von HAUSANSCHLÜSSEN im Trennsystem (SCHMUTZWASSERKANAL) Vers. 2023/10“** *(siehe Anhang)* sind als **verbindlich** anzusehen und bei der Planung zu berücksichtigen.

Weiters sind diese der ausführenden Baufirma vor Baubeginn zur Kenntnis zu bringen.

Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung
der/des Grundbesitzers

Für den Abwasserverband Gleisdorfer Becken

7. Anmerkungen

- 7.1 Der Abwasserverband Gleisdorfer Becken ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959 10. Abschnitt i.d.F. BGBl.I Nr. 61/2014) und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und ist laut den Satzungen für die gesamten Abwasseranlagen für die Gemeinden Albersdorf-Prebuch, Eggersdorf bei Graz, Hofstätten an der Raab, Kumberg, Ludersdorf-Wilfersdorf , die Stadtgemeinde Gleisdorf und die Ortsgemeinde Wollsdorf der Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab zuständig.
- 7.2 Dieses Ansuchen ist in einfacher Ausfertigung an den Abwasserverband Gleisdorfer Becken als Betreiber und Erhalter der Kanalanlagen in schriftlicher Form zu richten.
- 7.3 Alle Daten sind nur für den internen Gebrauch und dienen der Festlegung des Hausanschlusspunktes bzw. der Feststellung und Planung der Leitungsführungen!
- 7.4 Grundsätzlich werden von der zuständigen Gemeinde bzw. Stadtgemeinde die Anschlusskosten bis 3 Meter in das Grundstück plus einem eventuell erforderlichen Hausanschluss-Schacht übernommen, und einer wasserrechtlichen Bewilligung zugeführt (Sonderregelung St. Ruprecht/Raab).
- 7.5 **Dem Ansuchen ist eine planliche Darstellung des Vorhabens beizulegen bzw. bei elektronischer Sendung anzuhängen (DWG oder pdf-Format).**

8. Der/Die Antragsteller/Antragstellerin

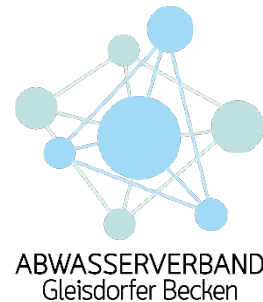
- 8.1. meldet den geplanten Anschluss des Hauskanales der oben angeführten Liegenschaft an den öffentlichen Kanal des Abwasserverbandes entsprechend dem Kanalgesetz 1988 i.d.g.F.
- 8.2 stellt den Antrag auf Zustimmung zur technischen Art und Weise der Durchführung des Kanalan schlusses durch den Abwasserverband Gleisdorfer Becken
- 8.3 verbürgt sich, dass die „Hauskanalanlage“ (§ 6 Kanalgesetz 1988 i.d.g.F) fachgerecht an den festge legten Hausanschlussschacht angeschlossen wird.
- 8.4. erklärt, die Hauskanalanlage entsprechend dem § 7 Kanalgesetz 1988 i.d.g.F. auch zu behandeln.
- 8.5 -stimmt den „Richtlinien zur Ausführung von Hausanschlüssen im Trennsystem (Schmutzwasserkanal) des Abwasserverbandes Gleisdorfer Becken (in der gültigen Fassung 2019/08) ausdrücklich zu.

Rechtsgültige Fertigung der/des
Antragsstellers bzw. Grundbesitzers

Für den Abwasserverband Gleisdorfer Becken

RICHTLINIEN ZUR AUSFÜHRUNG VON HAUSANSCHLÜSSEN IM TRENNSYSTEM (Schmutzwasserkanal)

2023/10 (Version 1. 10. 2023)



1. In den Schmutzwasserkanal sind sämtliche häusliche Abwässer (z.B. Abwässer aus Küchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen) **ungeklärt** einzubringen.
2. Die **Einleitung von Betriebsabwässern** jeglicher Art in die öffentliche Kanalisation bedarf der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (AWV Gleisdorfer Becken) und gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Indirekteinleiter-Verordnung) einzuholen.
3. Durch die Einleitung der Abwässer dürfen weder die öffentliche Kanalisationsanlage, Kanalleitungen noch der Betrieb der Kläranlagen des AWV Gleisdorfer Becken gefährdet oder beeinträchtigt werden.
4. Hof-, Dach- und Drainagewässer (Niederschlagswasser) dürfen **nicht** in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Hierfür gelten die Vorschriften bzw. Richtlinien der jeweiligen Gemeinde in Anlehnung an das Regelblatt 45 ÖWAV und des Steir. Leitfadens für die Oberflächenentwässerung.
5. Der **SW-Hausanschlussschacht auf dem Grundstück** wird unter Anleitung vom Abwasserverband Gleisdorfer Becken von einer bauausführenden Firma (JBV) in Absprache mit der zuständigen Gemeinde errichtet. Eine Vorlaufzeit von ca. 3 Wochen sollte eingehalten werden. Die Herstellung von Hausanschlüssen (vom Haus bis zum Hausanschlussschacht) ist vom ausführenden Baumeisterbetrieb auf Auftrag, Kosten und Risiko des Bauwerbers durchführen zu lassen.
6. Für Grundleitungen sind geeignete **Kunststoffrohre (mind. SN 8 oder gleichwertig; Durchmesser 150mm)** gefällegleich zu verwenden. Sämtliche Abwasserleitungen im Gebäude sowie Grundleitungen und Absturzpfeifen (innenliegend) im Hausanschlussschacht sind systemdicht herzustellen. Dabei sind Anschlüsse in Fließrichtung und Einsteigleitern zulaufseitig einzubauen.
7. **Schächte** mit einer Kanaltiefe bis **80 cm** müssen einen Durchmesser von mind. 60 cm, darüber gehend einen Durchmesser von 100 cm aufweisen (Wanddicke mind. 10 cm, Betonsorte **mindestens B5**). Der Konus (Schachthals) muss einen Mindestdurchmesser von 60 cm haben. Als Einstiegshilfe ist eine Einsteigeleiter aus Aluminium oder NIRO (Schraubenverbindungen nichtrostend) gemäß den geltenden Normen einzubauen.
8. **Schachtabdeckungen aus Gusseisen** sind trag- und verkehrssicher sowie funktions- und gebrauchsfähig in Anlehnung an normierte Prüfklassen einzubauen (z.B. befahrbar mit Straßenfahrzeugen D 400 KN Prüfkraft).
9. Sind **mehrere Abwasserleitungen** aus WC, Bad und Küche, etc. vorhanden, müssen diese vor Einleitung in den Hausanschlussschacht zusammengeführt und dicht und bauphysikalisch geeignet angeschlossen werden. Sind mehrere Grundleitungen vorhanden, ist der Schachtboden mit mehreren Sohlen (Zuleitungen) einzubauen.
10. Bei **nachträglich zu errichtenden Hausanschlüssen** ohne vorhandene Sohlrinne im Hausanschlussschacht ist diese nach Angaben des Abwasserverbandes herzustellen.

11. Das **Gefälle** der Grundleitung muss mindestens **2,0 %** und das Maximalgefälle darf jedoch höchstens **5 %** betragen. Darüber hinaus dürfen Grund- und Sammelleitungen mit einem Normgefälle errichtet werden (ÖNORN B 2501).
12. Die geltenden ÖNORMen, insbesondere die **ÖNORM B 2500** (Abwassertechnik im Gebäude) , **ÖNORM B 5072** (Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton), **ÖNORM B 2501** (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstück) und **ÖNORMEN EN 12056 u. EN 752** sind genauestens einzuhalten.
13. Kann die **normgerechte Rückstauebene (ÖNORM B 2501)** nicht eingehalten werden, ist eine bauteilzugelassene Rückstauklappe auf Kosten der/des Anschlusswerber(s) einzubauen und diese auch auf deren Kosten geeignet zu warten.
14. Sollten in tiefer gelegenen Räumen (z.B. Keller) Abflüsse vorhanden sein, die eine Einleitung in den bestehenden Hausanschlusschacht im Freispiegel nicht ermöglichen, ist eine **Hebeanlage** auf Kosten des/der Anschlusswerber(s) zu errichten.
15. Vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses ist das Einvernehmen mit dem **Abwasserverband Gleisdorfer Becken** herzustellen.
16. Nach **Beendigung der Arbeiten** sind dem Abwasserverband Gleisdorfer Becken bzw. der zuständigen Baubehörde lage- und sohlerichtig bemaßte Ausführungspläne vorzulegen.
17. **Nach Fertigstellung** der Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Hauskanalisationsanlage ist der Gemeinde eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers vorzulegen (§ 21 Abs 3 und § 57 Stmk. BauG idgF).

Auskünfte bezüglich des Hausanschlusses erhalten Sie unter:

Abwasserverband Gleisdorfer Becken

Steinbergstraße 45

8200 Gleisdorf

Tel.: 03112/2870

Email: info@awv-gleisdorf.at

www.awv-gleisdorf.at